

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit Ihrem Anliegen betreffend Neuzulassung, Wiederzulassung, Umschreibung, Standortwechsel, Namens- und Adressänderungen, Technische Änderung, Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens, Reservierung eines Wunschkennzeichens, Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, Zuteilung einer Tempo „100“-Plakette sowie Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470-1
stadt@braunschweig.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Fachbereich Zentrale Dienste
Bohlweg 30
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470-2425
datenschutz@braunschweig.de

3. Angaben zur datenerhebenden Stelle:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abt. Straßenverkehrsabteilung
Porschestraße 5
38112 Braunschweig
0531/470-7404
strassenverkehrsabteil@braunschweig.de

4. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 125-4500
poststelle@ldf-niedersachsen.de

5. Zwecke/Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- a) Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und technischen Daten im örtlichen und zentralen Fahrzeugregister, zur Speicherung im Archivsystem der Zulassungsstelle.
- b) Rechtsgrundlage/n für die Verarbeitung Ihrer Daten sind
- Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) DSGVO (Rechtliche/gesetzliche Verpflichtung) in Verbindung mit:
 - § 34 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
 - § 6 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
 - § 10 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
 - § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
 - § 32 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
 - § 36 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
 - § 47 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
 - § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
 - § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV)

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an das Kraftfahrt-Bundesamt (zentrales Fahrzeugregister), an das Hauptzollamt Braunschweig als für die Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde, an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und die jeweils betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung, im Rahmen von Registerauskünften an andere Behörden, die Polizei oder auch an juristische oder natürliche Personen des Privatrechts.

7. Übermittlung an ein Drittland (außerhalb der EU) oder eine internationale Organisation

Es erfolgt von hier keine Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten.

8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Löschfristen sind in § 45 FZV geregelt.

I. § 45 Abs. 1 Satz 1 FZV:

Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 FZV sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Abs. 4 spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.

II. § 45 Abs. 1 Satz 2 FZV:

Die in § 33 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.

III. § 45 Abs. 2 FZV:

Die bei der Zuteilung von roten Dauerkennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Abs. 4 spätestens ein Jahr nach Rückgabe, der Einziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.

IV. § 45 Abs. 3 FZV:

Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Abs. 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu löschen.

Es sind zu löschen (vgl. § 45 FZV):

1. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil II bei deren wiederauffinden, sonst spätestens nach Ende der Fahndungsmaßnahme.
2. Die Fahrzeug-Identifikationsnummer, das Kennzeichen, frühere Kennzeichen sowie die in § 31 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a, b und e, Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Daten drei Jahre nachdem die Versicherungsbestätigung, in der diese Daten jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat.
3. Die Angaben über den früheren Halter nach § 32 Abs. 3 ein Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter oder bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Fahrzeug oder Kennzeichen zum gleichen Zeitpunkt wie die Angaben nach Nr. 1.

Die im Rahmen der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates gespeicherten Daten werden gem. 36 Abs. 3 FZV unverzüglich nach Übermittlung an das zuständige Hauptzollamt gelöscht.

9. Rechte der Betroffenen

Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zur Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie haben in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zulassungsstelle Braunschweig eingewilligt. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4. dieses Bogens.

12. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Diese Pflicht ergibt sich aus § 6 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Fahrzeug-Zulassung nicht vorgenommen werden.